

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wertheim für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement Wertheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (Gbl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. 2020 S. 37) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i. d. F. vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 158) hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim in seiner Sitzung am 06.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 10. Juli 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Eigenbetrieb hat folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei Planung und Bau von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Modernisierungen und Sanierungen
- Wartung und Instandsetzung (Bauunterhaltung)
- Betrieb und Betreuung von technischen Anlagen
- Energiemanagement
- Gebäudereinigung einschl. der Reinigung durch eigenes Personal
- Hausmeisterdienste
- Gebäudeverwaltung
- Installation, Finanzierung, Betrieb und Unterhaltung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Immobilien
- Umrüstung der Straßen- und Außenbeleuchtung zum Zwecke der Energieeinsparung
- Erwerb, Bau und/oder Sanierung von Immobilien zum Zwecke der Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung

Art. II

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wertheim, den 06.05.2024

Für den Gemeinderat:

Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

Hinweis:

Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder irgendjemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.